



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.

Die Fa. HELLFIRE CONCERTS (nachfolgend HELLFIRE CONCERTS genannt) organisiert und führt an verschiedenen Standorten Veranstaltungen durch, unter anderem so genannte „Food Days“ und einen so genannten „Flair-Designmarkt“. Im Rahmen der „Food Days“ können Teilnehmer an eigenen Ständen zubereitete Gerichte etc. anbieten und verkaufen. Im Rahmen des „Flair-Designmarktes“ können die Teilnehmer diverse Produkte anbieten und verkaufen. Über die Website www.hellfire-concerts.de (im Folgenden Website) werden Anbieter und Besucher auf die aktuellen Veranstaltungsorte und Veranstaltungszeiten hingewiesen, interessierte Anbieter können über die Website unter anderem Standflächen für eine Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung mieten.

2.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die vertragliche Beziehung zwischen dem Veranstalter, der Fa. HELLFIRE CONCERTS, und den Vertragspartnern, die an der jeweiligen Veranstaltung (im Folgenden Veranstaltung) teilnehmen und als Betreiber Flächen für Verkaufsstände und Zusatzleistungen buchen (im Folgenden Anbieter).

3.

Die Geschäftsbedingungen werden mit Abschluss eines jeden Vertrages über die Nutzung von Standflächen durch den teilnehmenden Anbieter auf der vom Veranstalter organisierten Veranstaltung Bestandteil des Vertrages. Die Geschäftsbedingungen von HELLFIRE CONCERTS gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen von HELLFIRE CONCERTS abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Die Geschäftsbedingungen von HELLFIRE CONCERTS gelten auch dann, wenn HELLFIRE CONCERTS in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen von HELLFIRE CONCERTS abweichender Bedingungen des Anbieters die Leistungen vorbehaltlos ausführen.

4.

Hat HELLFIRE CONCERTS im Einzelfall individuelle Vereinbarungen mit dem Anbieter getroffen, haben diese Vorrang vor den Geschäftsbedingungen von HELLFIRE CONCERTS. Der Inhalt der individuellen Vereinbarung kann nur durch einen Vertrag in Schriftform oder durch schriftliche Bestätigung durch HELLFIRE CONCERTS nachgewiesen werden.

5.

Soweit auf gesetzliche Vorschriften verwiesen wird, hat dies lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen expliziten Verweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1.

Der Vertrag über die Nutzung von Standflächen zwischen dem Veranstalter und dem Anbieter kommt durch Angebot und Annahme zustande.

2.

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften gelten für ein Angebot des Anbieters folgende Besonderheiten: Der Anbieter bewirbt sich durch Übersendung des Anmeldeformulars „Standbewerbung“ bzw. „Bewerbungsformular“. Das Absenden des Anmeldeformulars stellt ein rechtsverbindliches Angebot des Anbieters dar und ist auch ohne Unterschrift gültig. Der Anbieter ist zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der im Anmeldeformular geforderten Angaben verpflichtet.

3.

Abweichend von Absatz 2 kann ein Angebot des Anbieters im Übrigen nur schriftlich erfolgen. Der Anbieter soll hierbei das auf der Website des Veranstalters zur Verfügung gestellte Anmeldeformular verwenden.

**4.**

Die Annahme des Angebotes durch den Veranstalter erfolgt elektronisch oder schriftlich. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme bzw. Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zu Stande.

§ 3 Vertragsgegenstand

1.

Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Anbieter ist die unter anderem die mietweise Überlassung von Standflächen auf der Veranstaltung. Darüber hinaus können vom Anbieter bestimmte im Einzelfall noch zu konkretisierende Zusatzleistungen gebucht bzw. in Auftrag gegeben werden. Insoweit handelt es sich um Dienstleistungen des Veranstalters oder Dritte, wie sie in der jeweiligen Beauftragung jeweils als Vertragspartner ausgewiesen sind.

2.

Als Mietzeit ist eine feste Kalenderzeit vereinbart (Zeitmietvertrag). Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von HELLFIRE CONCERTS (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von HELLFIRE CONCERTS (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anbieter oder der Veranstalter oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit des Rechnungsbetrages, Verzug

1.

Mit Abschluss des Vertrages stellt der Veranstalter die Standflächenmiete inklusive der gebuchten oder in Auftrag gegebenen Zusatzleistungen in Rechnung.

2.

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3.

Aufrechnungsrechte stehen dem Anbieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Rechte des Anbieters wegen Mängeln bleiben unberührt.

§ 5 Nichtbezug der Standfläche, Stornierung

1.

Der Anbieter hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.

Im Falle der Stornierung ist der Anbieter verpflichtet, bei einer Stornierung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20 % der Rechnungssumme zu zahlen, bei einer Stornierung bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Rechnungssumme zu bezahlen, bei einer Stornierung bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80 % des Rechnungsbetrages zu bezahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens/ Stornierungsschreibens beim Veranstalter maßgeblich. Ist der Anbieter Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, entfällt diese Zahlungsverpflichtung/Schadenersatzverpflichtung insoweit, als dass der Anbieter nachweist, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.



§ 6 Änderung, höhere Gewalt

1.

Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechnen diesen, die Veranstaltung abzusagen (Absatz 2), zeitlich zu verlegen (Absatz 3), zeitlich zu verkürzen (Absatz 4) oder Standflächen zu reduzieren (Absatz 5).

2.

Im Falle der Absage der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände gilt hinsichtlich der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Standflächenmiete/ des bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Rechnungsbetrages Folgendes:

- Erfolgt die Absage bis 30 Tage vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung, wird der Anbieter von seiner Pflicht zur Entrichtung der Standflächenmiete frei bzw. erhält seine geleistete Mietzahlung vollständig zurückerstattet.
- Erfolgt die Absage bis spätestens 21 Tage vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung, fallen 25 % der gezahlten oder noch zu zahlenden Standflächenmiete an.
- Erfolgt die Absage bis spätestens 14 Tage bzw. innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung, fallen 50 % der gezahlten oder noch zu zahlenden Standflächenmiete an.
- Darüber hinausgehende bereits gezahlte Beträge der Standflächenmiete sowie bezahlte Zusatzleistungen werden dem Anbieter vom Veranstalter zurückerstattet.

3.

Im Falle der terminlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Anbieter, der den Nachweis führt, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihm gebuchten Veranstaltung ergibt, vom Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Standflächenmieten und bereits gezahlte Zahlungen für Zusatzleistungen werden zurückerstattet.

4.

Im Falle der zeitlichen Verkürzung der Veranstaltung kann der Anbieter nicht vom Vertrag zurücktreten und hat keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass der Standflächenmiete und die in Auftrag gegebener Zusatzleistungen.

5.

Im Falle der Reduzierung der Standflächen, die dazu führt, dass der Anbieter nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann, werden bereits gezahlte Standflächenmieten und bereits geleistete Zahlungen für Zusatzleistungen zurückerstattet.

§ 7 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

1.

Der Veranstalter ist über die in § 6 geregelten Fälle hinaus berechtigt, aus sonstigen wichtigen Gründen die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder, falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern, die Standfläche des Anbieters zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Anbieter Bestandteil des Vertrages.

2.

Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen von Anbietern eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

3.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, werden bereits gezahlte Standflächenmieten und bereits geleistete Zahlungen für Zusatzleistungen zurückerstattet.

4.

Schadenersatzansprüche des Anbieters wegen Absage, zeitlicher Verlegung oder Verkürzung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.



§ 8 Gebrauchsüberlassung, Betrieb des Standes, Pflichten des Veranstalters und des Anbieters

1.

Bei den vom Veranstalter vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendig und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern. Der Veranstalter wird die Mietgegenstände in seinem Lager werktags (Montag bis Freitag) zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Anbieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Veranstalter die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/ mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Textform.

2.

Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Anbieter nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Anbieter den Mangel selbst verursacht hat und/oder zur Instandhaltung/Reparatur verpflichtet ist. Der Veranstalter kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Veranstalter kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-/Wege- und Arbeitskosten durch den Anbieter abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

3.

Der Anbieter ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Veranstalters die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten, die Standflächen zu tauschen oder in sonstiger Weise an einen Dritten zu überlassen. Die Aufnahme eines weiteren Anbieters bedarf der Einwilligung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich für den Fall der Aufnahme eines weiteren Anbieters vor, eine höhere Standflächenmiete festzusetzen. Eine Einwilligung kann nur schriftlich erteilt werden. Wird die Standfläche ohne Einwilligung des Veranstalters untervermietet, getauscht oder in sonstiger Weise an einen Dritten überlassen, ist der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der festgesetzten Standflächenmiete verpflichtet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

4.

Der Anbieter hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Anbieter kein Servicepersonal des Veranstalters gebucht hat, muss der Anbieter alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine eigenen Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Anbieter die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Anbieter von ihm schuldhaft verursachte Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal des Veranstalters angemietet, hat der Anbieter für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu sorgen. Der Anbieter hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Anbieter einzustehen.

§ 9 Kündigung

1.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Anbieter aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Anbieter gegenüber dem Veranstalter falsche Angaben gemacht hat,
- ein nicht mit dem Veranstalter vereinbartes Produktsortiment angeboten wird bzw. werden soll,
- der Anbieter nicht spätestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn mit dem Aufbau des Standes



begonnen hat,

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anbieters wesentlich verschlechtert haben, zum Beispiel wenn gegen ihn Trennungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt ist/wird,
- der Anbieter die Gegenstände vertragswidrig gebraucht,
- der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinanderfolgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät oder
- der Anbieter ohne Einwilligung des Veranstalters seine Rechte aus dem Standflächenmietvertrag an Dritte abgetreten hat.

2.

Hat der Anbieter die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung der festgesetzten Standflächenmiete verpflichtet.

§ 10 Versicherung, GEMA

1.

Der Anbieter verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss in ausreichender Höhe Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfassen. Auf Verlangen des Veranstalters ist vom Anbieter ein Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis zu erbringen.

2.

Der Anbieter ist verpflichtet, das Abspielen von Tonmedien bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die jeweiligen Lizenzvergütungen zu entrichten.

3.

Der Anbieter stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, die die GEMA aufgrund des Abspielens von Tonmedien durch den Anbieter gegen den Veranstalter erhebt, frei. Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

§ 11 Haftungsfreistellung für Rechtsverletzungen Dritter

1.

Der Anbieter ist verpflichtet, bei der Nutzung der Standfläche und der Ausstellung und Bewerbung des Produktsortiments alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Unabhängig davon, ob hierdurch ein Straftatbestand verwirklicht wird, ist es generell untersagt, Inhalte bereitzustellen, die pornografischer, sexueller, gewalttätiger, rassistischer, volksverhetzender, diskriminierender, beleidigender und/oder verleumderischer Natur sind. Der Anbieter verpflichtet sich, keine Rechte Dritter zu verletzen. Dies gilt insbesondere für Persönlichkeitsrechte Dritter sowie geistige oder gewerbliche Schutzrechte Dritter (z. B. Urheber-, Markenrechte etc.).

2.

Der Anbieter stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Veranstalter wegen der Verletzung ihrer Rechte durch den Anbieter geltend machen.

3.

Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.



§ 12 Ausschank und Verkauf von Lebensmitteln

1.

Der Ausschank von Getränken ist untersagt. Der Veranstalter behält sich für den Einzelfall vor, auf Antrag des Anbieters in den Ausschank von Getränken einzuwilligen. Die Einwilligung kann nur schriftlich erteilt werden.

2.

Der Anbieter ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts verantwortlich. Dem Veranstalter kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Verstößen haftet der Anbieter allein und stellt den Veranstalter von jeder Haftung frei.

3.

Auflagen der örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden sind dem Anbieter unverzüglich vom Veranstalter schriftlich bekannt zu machen. Der Anbieter ist verpflichtet, die ihm bekannten und bekannt gemachten Auflagen zu erfüllen. Alle mit der Nichtbeachtung der Auflagen verbundenen Nachteile wie die Verhängung von Bußgeldern und/oder Strafen sowie Schäden jeglicher Art trägt der Anbieter. In diesen Fällen stellt der Anbieter den Veranstalter von der Haftung frei.

4.

Der Anbieter versichert mit Vertragsabschluss dem Veranstalter, dass er sein Gewerbe gemäß § 14 GewO ordnungsgemäß angemeldet hat und den steuerrechtlichen Bestimmungen nachkommt.

5.

Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gaststättenrechtliche Erlaubnis sowie sonstige für den Standbetrieb erforderlichen Bescheinigungen an jedem Tag der Veranstaltung am Stand des Anbieters jederzeit vorzeigbar sind.

6.

Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

§ 13 Aufbau, Pflichten des Ausstellers

1.

Die Standfläche und der Stand müssen bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn aufgebaut sein. Der Anbieter muss pünktlich zu der vom Veranstalter bestimmten Öffnungszeit verkaufsbereit sein. Dies gilt auch an den Tagen, an denen nicht aufgebaut wird. Andernfalls kann der Veranstalter aus wichtigem Grund kündigen und anderweitig über die Standfläche verfügen. Der Anbieter bleibt für den Fall des nicht fristgerechten Aufbaus zur Zahlung der vereinbarten Standflächenmiete und darüber hinausgehender Kosten verpflichtet.

2.

Ist der Stand eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, noch nicht vollständig aufgebaut, hat der Anbieter eine Vertragsstrafe von € 300,00 an den Veranstalter zu zahlen.

§ 14 Brandschutz

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein. Es müssen Feuerlöscher (Kategorie ABC) mit mindestens 6 kg Löschmittel am Stand so ersichtlich platziert sein, dass jeder Mitarbeiter des Anbieters diesen Standort kennt und im Notfall diese Mittel einsetzen kann. Bei der Nutzung von offenem Feuer oder Fritteusen muss ein Feuerlöscher der Kategorie A bis F und eine Löschdecke in gleicher Weise platziert sein.



§ 15 Betrieb des Standes

1.

Der Anbieter ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den vereinbarten Produkten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass die Standfläche während der Veranstaltung sauber gehalten wird.

2.

Der Anbieter ist nach Beendigung der Veranstaltung zur Reinigung der Standflächen verpflichtet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss die Reinigung täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Der Anbieter ist verpflichtet, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

3.

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des übrigen Geländes, der Hallen und Gänge.

4.

Zusätzliche Entsorgungskosten werden vom Veranstalter dem Anbieter berechnet.

§ 16 Abbau, ordnungsgemäße Rückgabe der Standfläche

1.

Der Stand des Anbieters darf vor dem offiziellen Endes der Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Anbieter verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der festgesetzten Standflächenmiete zu bezahlen.

2.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Anbieter. Die Standfläche ist in ordnungsgemäßem Zustand spätestens bis zu dem für die Beendigung des Abbaus bzw. der Räumung festgesetzten Termins zurückzugeben. Schäden sind anzuzeigen und zu beheben. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Anbieters ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

3.

Nicht termingerecht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Standgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Anbieters entfernt. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung kann durch den Veranstalter eine Standflächenabnahme durchgeführt werden, die sicherstellen soll, dass die Standfläche wie übernommen zurückgegeben wird. Mit positiver Abnahme erfolgt in diesem Fall eine Rückzahlung des vom Aussteller gezahlten Müllpfandes.

4.

Der Anbieter ist verpflichtet, sich vor seiner endgültigen Abreise nach Beendigung des Abbaus abzumelden und die Standfläche von dem Veranstalter oder seinem Stellvertreter abnehmen zu lassen. Erfolgt dies nicht, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25,00 zu zahlen. Diese Strafe ist auch dann zu zahlen, wenn der Platz nicht ordnungsgemäß gereinigt übergeben wird.

5.

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und im sauberen sowie einwandfreien Zustand im Lager des Veranstalters während der in § 8 genannten Zeiten, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.

6.

Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager des Veranstalters abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Anbieter eine Empfangsbestätigung. Der Veranstalter behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

7.

Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Anbieter den Veranstalter hiervon unverzüglich



schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Anbieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung/Miete zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage des ursprünglichen vereinbarten Mietzinses geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

8.

Im Falle des Verlustes oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Anbieter dem Veranstalter den Neuwert zu erstatten, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 17 Müllentsorgung

1.

Der Anbieter übernimmt die komplette Entsorgung des von ihm verursachten Mülls in eigenem Aufwand und auf eigene Kosten. Der Veranstalter stellt keine Möglichkeit zur Müllentsorgung für den Anbieter.

2.

Zur Absicherung des Veranstalters ist dieser berechtigt, bei Aufbau des Standes einen Müllpfand beim Anbieter zu erheben. Die Höhe des Müllpfandes wird vom Veranstalter nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 18 Überprüfung der Standfläche

1.

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob der Anbieter die bereitgestellte Standfläche hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten sowie angebotenen Produkte zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

2.

Werden auf der Standfläche nicht zugelassene oder nicht angemeldete Waren aufgestellt, so ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Anbieters räumen zu lassen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Verkauf der Produkte zu untersagen.

§ 19 Haftung

1.

Auf Schadenersatz haftet der Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur für Schäden aus der Verletzung

- des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist die Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des Vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt.

2.

Die sich aus vorstehendem Absatz ergebene Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Veranstalter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

3.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Standgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden, die während der Veranstaltung oder während des Auf- und Abbaus durch Dritte verursacht worden sind.

4.

Der Veranstalter haftet für keinen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung und etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen des Anbieters.

§ 20 Gerichtsstand

1.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Aalen, wenn der Anbieter Kaufmann ist. Der Veranstalter ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Anbieters zu erheben.

2.

Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Anbieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht.

HELLFIRE CONCERTS
Oktober 2017